Landesschulbeirat
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Samuel Goldmann

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

28.01.2024

Stellungnahme zum Entwurf zur zehnten Verordnung zur Änderung der AufnahmeVO-SbP

Der Landesschulbeirat hat sich in der Sitzung vom 17.01.2024 mit der Vorlage beschäftigt. Auf der Sitzung hat Herr Schmidt über die geplanten Änderungen der AufnahmeVO für Schulen besonderer Prägung berichtet und Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Der Landesschulbeirat nimmt zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:
Grundsätzlich begrüßt der Landesschulbeirat die Anpassung der AufnahmeVO SbP. Die Änderungen berücksichtigen allgemeine Entwicklungen, wie z.B. die Nachfragesituation, bereinigen begriffliche Ungenauigkeiten und schließen Regelungslücken. Zu folgenden Punkten möchte der Landesschulbeirat hiermit dennoch einmal gesondert Stellung nehmen:

§ 2 Grundsätze

Eine dieser Regelungslücken war die fehlende grundsätzliche Zuordnung der in Jahrgangsstufe 5 eingerichteten Klassen an Schulen besonderer pädagogischer Prägung zu Primarstufe bzw. Sekundarstufe 1. Insbesondere im Zusammenhang mit gesonderten Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie hatte dieses immer wieder zu Irritationen und widersprüchlichen Auskünften aus der Senatsverwaltung geführt.

Prüfungskosten (§ 4 Abs. 9, § 5a Abs. 11)

Nachfrage- und Diskussionsbedarf entstand während der Anhörung bei dem Thema Prüfungskosten zum Erwerb des „Diplôme National du Brevet“ und des „Baccalauréat“. Zwar sind diese Kosten für viele Haushalte zumutbar, können aber mit Blick auf Bildungsgerechtigkeit dennoch dazu geeignet sein, sich nachteilig auszuwirken und Eltern bzw. Schüler:innen, insbesondere finanziell schlechter gestellter Haushalte, in ihrer Schulwahl zu beeinflussen. Vergleichbare Sprachprüfungen in Schulen sind für Schüler:innen kostenfrei. Im Nachgang zur Sitzung gab es von gleich mehreren Mitgliedern die deutliche Empfehlung zu entsprechender Nachbesserung.

§ 5a Staatliche Internationale Schulen

Zu § 5a Abs. 2 gab es von Mitgliedern Bedenken, ob und wie Schulen mit welchen Ressourcen eine entsprechende Mobilität feststellen können bzw. wem gegenüber genau die Voraussetzungen bezogen auf die Mobilität glaubhaft gemacht werden müssen. Im Nachgang zur Sitzung gab es von einem Mitglied des Landesschulbeirates noch den Hinweis, dass es für international mobile Familien in der Vergangenheit immer wieder das Problem gab, dass nur ein bzw. nicht alle Kinder an den staatlichen internationalen Schulen aufgenommen wurden und zwei oder mehr Kinder an mehreren Schulstandorten in einer fremden Stadt sehr belastend für die Familien sein kann. Es wurde angeregt über eine Art Geschwisterregelung für international mobile Familien, die mit älteren Kindern als Schulanfängern nach Berlin kommen, nachzudenken.

§7 Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien

Die vorhandenen Kapazitäten der Berliner Gymnasien decken die derzeitige Nachfrage nicht, umso wichtiger sind auch klare, gerechte und rechtssichere Regeln zur Aufnahme in die Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierten Gymnasien. Mit den Neuregelungen wird mehr Wert auf objektive Kriterien gelegt und Auswahlgespräche haben keinen direkten Einfluss mehr auf Auswahlverfahren. Hinzu kommt eine klare Definition herausragender Leistungen. Trotz der klareren Regelungen gab es während der Anhörung Verständnisfragen zur 10%-Regelung – u.a. zum unveränderten Wortlaut „bis zu 10%“. Vielleicht lässt sich hier noch eine eindeutigere bzw. verbindlichere Formulierung finden.

<u>Allgemeine Hinweise:</u>

Verfahren

Der Landesschulbeirat bittet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie künftig um mehr Zeit für die Anhörungsverfahren.

Mitwirkung

Von Mitgliedern des Landesschulbeirats angeregt wurde auch eine Mitgliedschaft bzw. Mitwirkungsmöglichkeit für Vertreter:innen der „zentralverwalteten Schulen“. U.a. befasst sich § 5a speziell mit Aufnahmeregelungen zu den Staatlichen Internationalen Schulen, welche umfangreiche Änderungen erfuhren. Ein Austausch des Landesschulbeirats mit Vertreter:innen der betroffenen Schulen zu den Neuregelungen war so nicht möglich.